

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 153 der Beilagen) betreffend ein Gesetz mit dem das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. November 2013 mit der Vorlage der Landesregierung befasst.

Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf erkundigt sich, warum es zu dieser Novelle gekommen sei und ersucht, die Änderungen und Klarstellungen zu erläutern.

Auch Abg. Mag. Schmidlechner stellt diverse Fragen zu den Modifikationen, wie z.B. im Zusammenhang mit der Lebensverdienstsumme, der Zulagen, der Gehaltsstufe 0, der Gehaltserhöhung von € 50,-- und hinsichtlich der Verwaltungszulage in der Höhe von 13,5 %, die Richter, die nicht Landesbedienstete waren, nicht bekommen.

Abg. Steiner-Wieser erkundigt sich, ob die zukünftigen Richter eine adäquate Ausbildung haben, wie die Landesbediensteten motiviert werden sollen, sich für ein Richteramt zu bewerben, wie viele Richter aus dem internen bzw. aus dem externen Bereich kommen, ob man mit dem derzeitigen Personalstand auskomme und was es bedeute, dass „voraussichtlich“ mit keinen Mehrausgaben zu rechnen sei.

Für Abg. Mag.^a Sieberth sei neben den gut ausgebildeten und qualifizierten RichterInnen wichtig, dass eine Gleichbehandlung zwischen den Gruppen stattfindet und ersucht um Darstellung, aus welchen Gruppen die ernannten RichterInnen kommen und wie dieses Gesetz diese Gleichbehandlung sichern soll.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Grünbart MBA (Fachreferentin 14/01) berichtet, dass die Änderungen erforderlich waren, weil ein fehlerhafter Passus in das ursprüngliche Gesetz hineingekommen sei. Es sei immer die Absicht gewesen, dass es für die Neueintretenden ein All-Inclusive-Gehalt geben werde, so wie für den Präsidenten und den Vize-Präsidenten. Die Gehaltsansätze der neuen RichterInnen orientieren sich am Richterschema R1b. Zur Gehaltsstufe 0 wird festgehalten, dass es hier eine Überschneidung mit der Novelle des Landesvertragsbedienstetengesetzes bzw. des Beamtengesetzes gegeben habe, wo allgemein unter Berücksichtigung des Hütter-

Erkenntnisses die Stufe 0 eingezogen worden sei, weil die Zeiten ab der Beendigung der Schulpflicht zu 100 % zu berücksichtigen seien. Daher sei in Angleichung an die anderen Gesetze die Stufe 0 eingezogen worden.

HR Mag. Loidl MBA (Abteilung 14) führt aus, dass die Bestellung der RichterInnen zum Landesverwaltungsgericht mit 1.1.2014 in zwei Schritten erfolgt sei. Im ersten Schritt haben sich all jene Damen und Herren, die bisher Senatsmitglieder beim Unabhängigen Verwaltungssenat waren, erklären können, dass sie zur Richterin/zum Richter mit 1.1.2014 ernannt werden. Dann sei gemeinsam mit dem Unabhängigen Verwaltungssenat und aufgrund der Daten, wie viele Berufungsverfahren von den Amtsdienststellen zuständigkeitsweise zum Landesverwaltungsgericht übergehen werden, festgestellt worden, wie viele vollzeitäquivalente RichterInnenstellen noch gebraucht werden. Ursprünglich seien 7,5 berechnet worden. Aufgrund einer Diskussion, ob Bauberufungsverfahren von der Stadt Salzburg auch hinkünftig kompetenzzuständig zum Landesverwaltungsgericht gehen werden, sei – wie im Gesetz gefordert - eine externe Ausschreibung erfolgt und das Auswahlverfahren durchgeführt worden. Ca. 20 BewerberInnen seien zu einem strukturierten Auswahlgespräch eingeladen worden. Davon seien insgesamt 8,5 Vollzeitäquivalente für eine Bestellung vorgeschlagen worden. Von diesen 8,5 kommen fünf Personen von extern aus verschiedenen Berufsgruppen und fünf Personen von intern. Diese bestgereihten BewerberInnen aus dem Auswahlverfahren wurden mit 1.1.2014 bestellt. Die Lebensverdienstsumme für RichterInnen, die aus dem Landesdienst kommen, betrage nach dem Richterschema € 2.670.000,--. Die Lebensverdienstsumme für RichterInnen, die nicht aus dem Landesdienst kommen, betrage nach dem Richterschema (Landesgericht) € 2.660.000,--, berechnet ohne die 13,5 % Verwaltungsgerichtszulage. Es sei immer klar gewesen, dass es für die externen RichterInnen diese Zulage nicht geben werde. Nach Berücksichtigung der Barwertbereinigung sei die Lebensverdienstsumme bei den externen RichterInnen sogar höher. Ergänzend wird angeführt, dass während der laufenden Bewerbungsfrist im Mai eine Info-Veranstaltung für Interessierte angeboten worden sei, die von 28 potentiellen BewerberInnen besucht worden sei. Bereits dort sei darauf hingewiesen worden, dass aufgrund eines redaktionellen Versehens die Zulage auch für die neuen RichterInnen ausgewiesen worden sei, und dass dies im Gesetz noch geändert werde.

Abg. Wiedermann meint, die Gesetzesvorlage wäre schlecht vorbereitet und ortet massive Ungleichbehandlungen. Die rechtlichen Bedenken müssten vor der Beschlussfassung jedenfalls ausgeräumt werden. Abg. Wiedermann stellt den Antrag, die Regierungsvorlage zurückzustellen, um Ungleichbehandlungen zu beseitigen.

HR Dr. Faber stellt fest, dass die Bedenken im Hinblick auf Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nicht geteilt würden. Im Vergleich zu den BundesrichterInnen greife der Gleichheitsgrundsatz ohnedies nicht, weil in verfassungsrechtlicher Hinsicht das eine kein Maßstab für das

andere sei. HR Dr. Faber zeigt sich von der Kritik überrascht, weil in der Stellungnahme des Unabhängigen Verwaltungssenates bisher keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert worden seien. Neben dem Unabhängigen Verwaltungssenat habe natürlich auch die Personalvertretung den Gesetzesentwurf bekommen. Die Personalvertretung habe im Zusammenhang mit der Verwaltungsdienstzulage verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. HR Dr. Faber stellt fest, dass der Vertrauensschutz, der verfassungsrechtlich im Gleichheitsgrundsatz enthalten sei, dann gelte, wenn die Personen wirklich guten Glauben gehabt hätten, eine solche Besoldung zu erhalten. Wenn jetzt HR Loidl berichtet, dass die BewerberInnen im Mai vergangenen Jahres im Rahmen eines Gespräches informiert worden seien, dass da eine Korrektur erfolgen werde, dann könne man nicht von einem guten Glauben der betreffenden Personen ausgehen. Und der gute Glaube sei im Wesentlichen das, was Vertrauensschutz bedeute.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 153 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 13. November 2013

Der Vorsitzende:
Ing. M. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Präsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 11. Dezember 2013:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

